

**Verordnung des Kultusministeriums,
des Finanzministeriums
und des Innenministeriums zur
Änderung der Schullastenverordnung**

Vom 21. November 2017

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 18 a Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBI. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBI. S. 65) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Schullastenverordnung vom 21. Februar 2000 (GBI. S. 181), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2017 (GBI. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

»§ 2

Zu § 17 Absatz 2, § 18 a Absatz 2 FAG

Der Sachkostenbeitrag beträgt jährlich für jede Schülerin, für jeden Schüler oder für jedes Kind der

- 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen 1 312 Euro,
- 2. Realschulen 848 Euro,
- 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien 841 Euro,
b) Progymnasien 861 Euro,
- 4. Schulen besonderer Art 848 Euro,
- 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht 523 Euro,
- 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien 1 294 Euro,
- 7. Grundschulförderklassen 375 Euro,
- 8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
 - a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 198 Euro,
 - b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 6 824 Euro,

- c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 5 071 Euro,
- d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 3 948 Euro,
- e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 055 Euro,
- f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 6 148 Euro,
- g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten 2 813 Euro,
- h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung 643 Euro.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

STUTTGART, den 21. November 2017

Kultusministerium
DR. EISENMANN

Finanzministerium
SITZMANN

Innenministerium
STROBL

**Verordnung des Sozialministeriums zur
Regelung der Krebsregistrierung in
Baden-Württemberg
(Krebsregisterverordnung – KrebsRVO)**

Vom 12. Dezember 2017

Auf Grund von § 2 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2, § 3 Absatz 2 Satz 2, § 5 Absatz 11 und § 7 Absatz 3 Satz 4 des Landeskrebsregistergesetzes vom 7. März 2006 (GBI. S. 54), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 118, ber. S. 338) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Trägerschaft

(1) Die Einrichtungen der Vertrauensstelle, der klinischen Landesregisterstelle und des epidemiologischen Krebsregisters werden wie folgt geführt:

1. Träger der Vertrauensstelle ist die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
2. Träger der klinischen Landesregisterstelle ist die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.,
3. Träger des epidemiologischen Krebsregisters ist das Deutsche Krebsforschungszentrum Heidelberg.

(2) Die Einrichtungen unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer im Landeskrebsregistergesetz beschriebenen Aufgaben den rechtlichen Weisungen des Sozialministeriums.

§ 2

Zahlung und Abrechnung der fallbezogenen Krebsregisterpauschalen und Meldevergütungen

(1) Die Vertrauensstelle stellt den Leistungsträgern ausschließlich zu Zwecken der Prüfung und Abrechnung der Krebsregisterpauschalen nach § 65 c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und der Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V fallbezogen die für die Prüfung erforderlichen Identitätsdaten und medizinische Daten zur Verfügung. Die klinische Landesregisterstelle stellt hierfür der Vertrauensstelle die erforderlichen medizinischen Daten elektronisch zur Verfügung.

(2) Die Leistungsträger haben der Vertrauensstelle die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit eines Datensatzes innerhalb von 31 Kalendertagen nach Eingang des Datensatzes bei der Datenannahmestelle des Leistungsträgers zu melden (Beanstandung). Die Vertrauensstelle ist in diesem Fall berechtigt, die Beanstandung zur Prüfung und Klärung von inhaltlichen Fragen im Rahmen der Abrechnung einschließlich der Identitätsdaten an die meldepflichtige Person oder, mit Ausnahme von Identitätsdaten, an die klinische Landesregisterstelle zu übermitteln. Erfolgt keine Beanstandung innerhalb der Frist nach Satz 1, gelten die Daten als vollständig und fehlerfrei.

(3) Die Krebsregisterpauschale nach § 65 c Absatz 4 SGB V und die Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V sind spätestens 45 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Daten bei der Datenannahmestelle des Leistungsträgers an die Vertrauensstelle zu zahlen.

(4) Wenn Unternehmen der privaten Krankenversicherung die Krebsregisterpauschale nach § 65 c Absatz 4 SGB V oder die Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V fallbezogen ganz oder teilweise zahlen, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend auf sie anzuwenden. Diese Unternehmen sind befugt, die vom Krebsregister übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie dürfen dem Krebsregister mitteilen, ob für die gemeldeten Personen Versicherungsschutz besteht.

(5) Wenn Träger der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften die Krebsregisterpauschale nach § 65 c Absatz 4 SGB V oder die Meldevergütung nach § 65 c Absatz 6 SGB V fallbe-

zogen ganz oder teilweise zahlen, sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend auf sie anzuwenden. Diese Träger sind befugt, die vom Krebsregister übermittelten Daten zum Zwecke der Abrechnung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Sie dürfen dem Krebsregister mitteilen, ob für die gemeldeten Personen eine Berechtigung auf Tragung der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften besteht.

§ 3

Zeitpunkt der Meldung in der Behandlungsabfolge

(1) Der Zeitpunkt der Meldungen in der Behandlungsabfolge wird wie folgt festgelegt:

1. Eine Diagnosemeldung erfolgt, wenn die Diagnose hinreichend klinisch oder histologisch gesichert ist.
2. Eine Therapiemeldung erfolgt, bei Beginn und Abschluss einer therapeutischen Maßnahme (insbesondere einer Strahlentherapie oder systemischen Therapie), beziehungsweise zum Therapiezeitpunkt (insbesondere einer Operation).
3. Eine Verlaufsmeldung erfolgt,
 - a) nach jeder Nachsorgeuntersuchung einmal für jedes Quartal, auch bei Fortbestehen einer Vollremission,
 - b) bei Änderung des Tumorgeschehens und
 - c) bei Feststellung des Todes.

(2) Bei Basalzellkarzinomen und Frühstadien aller nicht-melanotischer Hautkrebsarten werden Daten zu Therapien (Absatz 1 Nummer 2) nicht erhoben, während Daten zu Diagnosen (Absatz 1 Nummer 1) nur von Pathologinnen und Pathologen und Daten zum Verlauf nur im Todesfall (Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe c) erhoben werden.

(3) Zu melden sind jeweils die nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft für die Krebsregistrierung und Qualitätssicherung erforderlichen medizinischen Daten.

§ 4

Registerübergreifender Datenaustausch

(1) Der Austausch von Meldungen mit regionalen Krebsregistern anderer Bundesländer und Krebsregistern aus Nachbarstaaten umfasst auch die Übermittlung von Angaben zu Personen, die in Baden-Württemberg ihren Hauptwohnsitz haben, aber in einem anderen Bundesland oder Nachbarstaat diagnostiziert und beziehungsweise oder behandelt wurden oder werden.

(2) Für den Austausch von Meldungen stellt die klinische Landesregisterstelle der Vertrauensstelle alle medizinischen Daten der betroffenen Personen elektronisch zur Verfügung. Die Datenübermittlung soll über das Meldeportal des für den Hauptwohnsitz zuständigen regionalen klinischen Krebsregisters mit einem dem Stand

der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erfolgen. In Fällen, in denen eine Datenübermittlung über ein Meldeportal nicht möglich ist, ist bei der Datenübermittlung eine dem Stand der Technik entsprechende Transportverschlüsselung zu verwenden. Die Daten dürfen zu Zwecken der Datenübermittlung bei einer dritten Stelle gespeichert werden. Dabei ist eine Verschlüsselung sowohl der bewegten (Transport) als auch der ruhenden Daten (Ablage) erforderlich. Ein Zugriff, insbesondere eine Einsichtnahme, auf die Daten durch die dritte Stelle ist unzulässig. Nach erfolgtem Austausch sind die Daten bei der dritten Stelle unverzüglich und vollständig zu löschen.

(3) Die Identitätsdaten zur Person sollen im Klartext übermittelt werden. Werden diese in der Vertrauensstelle nicht dauerhaft gespeichert, sind Kontrollnummern zu übermitteln. Eine gleichzeitige Übermittlung von Kontrollnummern und Identitätsdaten im Klartext zur gleichen Person ist unzulässig. Ebenso ist eine gleichzeitige unverschlüsselte Übermittlung von Identitätsdaten im Klartext und den zugehörigen medizinischen Daten im Klartext unzulässig.

§ 5

Evaluation und Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings

(1) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Evaluation und Qualitätssicherung des Mammographie-Screenings zur Früherkennung von Brustkrebs und weiterer bevölkerungsbezogener Screeningprogramme ist die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148 a vom 2. Oktober 2009), die zuletzt am 21. April 2016 (BAnz. AT 08.07.2016 B2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

(2) Die Screening-Einheiten haben dem epidemiologischen Krebsregister über die Vertrauensstelle die Postleitzahl, den Wohnort, den Geburtsmonat und das Geburtsjahr (Angaben zur Person) und die anderen nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie festgelegten Daten zusammen mit der Kommunikationsnummer zu übermitteln.

(3) Die Vertrauensstelle führt die von der Zentralen Stelle zusammen mit den Kommunikationsnummern übermittelten Kontrollnummern als auch die von den Screening-Einheiten übermittelten Daten anhand der Kommunikationsnummern zusammen, gleicht diese mit den in der Vertrauensstelle gespeicherten Kontrollnummern ab und leitet diese zusammen mit den Angaben nach Absatz 2 an das epidemiologische Krebsregister zur Erfüllung der Aufgaben nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie weiter. Die Daten nach Absatz 2 sowie die Kommunikationsnummer sind anschließend in der Vertrauensstelle unverzüglich zu löschen.

(4) Die Vertrauensstelle kann Angaben nach Absatz 2 auch von Personen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes vom 23. Februar 2016 an einer Screening-Untersuchung teilgenommen haben, entgegennehmen und nach Absatz 3 verarbeiten.

(5) Das epidemiologische Krebsregister darf zusammen mit den Daten nach § 23 Absatz 9 Satz 3 KFE-RL auch Name und Anschrift der meldenden Ärztinnen und Ärzte an das Referenzzentrum übermitteln.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Krebsregisterverordnung vom 20. März 2009 (GBl. S. 157), die durch Artikel 173 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 85) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 2017

LUCHA

Vierte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAktien-Verordnung und Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg

Vom 18. Dezember 2017

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 55 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 55 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 37 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637) geändert worden ist,
2. § 46 c Absatz 2 Satz 1 und 3 und § 46 e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. 1036), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 36 SubVOJu,
3. § 65 a Absatz 1 Satz 1, 2 und 6 und § 65 b Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 38 SubVOJu,